

veröffentlicht Allg. Zeitung  
26.05.1983

Rechtsverordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
"Wäldchen am Hohenrech, Partenheim"

Kreis Alzey-Worms  
Vom 11. November 1982

Auf Grund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPfLG-) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Wäldchen am Hohenrech, Partenheim"

§ 2

(1) Das Gebiet ist ca. 3 ha groß. Es umfaßt in der Gemarkung Partenheim folgende Flurstücke:

Flur 6 Nr. 249-255, 598-623 und die südl. Hälfte der Grundstücke  
Flur 6 Nr. 637-639

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft wie folgt:

Beginnend am südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Flur 6 Nr. 623 verläuft die Grenze des Schutzgebietes in nördlicher Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des genannten Grundstückes, von hier aus in östlicher Richtung entlang der Wege Nr. 750 und 706 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Flur 6 Nr. 598, ab hier in südlicher Richtung entlang der östlichen Grundstücksgrenze von Flur 6 Nr. 598 über den Weg Nr. 754 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Flur 6 Nr. 607; weiterhin in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Wege Nr. 754 und 756 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Flur 6 Nr. 255, von hier ab in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Weges Nr. 758 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Flur 6 Nr. 249, weiterhin in westliche Richtung entlang der südlichen Grenze des genannten Grundstückes über den Weg Nr. 755 hinweg bis zum südöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 6 Nr. 599, ab hier der nördlichen Grenzen der Wege Nr. 755 und 753 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Flur 6 Nr. 620, ab hier läuft die Grenze über den Weg Nr. 752 bis zur Nutzungsgrenze in der Mitte der Parzelle Flur 6 Nr. 639, ab diesem Punkt in westliche Richtung entlang der Nutzungsgrenze bis zur westlichen Grenze des Grundstückes Flur 6 Nr. 637, weiterhin entlang der westlichen Grenze von Parzelle Flur 6 Nr. 637 in nördliche Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des genannten Grundstückes, ab hier in östliche Richtung entlang der südlichen Grenze des Weges Nr. 752 bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Parzelle 638, von hier aus über den Weg Nr. 752 bis zum Ausgangspunkt.

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Wäldchens zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

### § 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
4. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
5. das Beseitigen oder Beschädigen des Gehölzbestandes oder einzelner Gehölze
6. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
7. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
8. das Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem landwirtschaftlichen Verkehr gewidmeten Wege,
9. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
10. die Anwendung von Bioziden oder die Einbringung von organischen Düngern oder Mineraldüngern,
11. das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund, insbesondere das Betreiben von Modellflugzeugen,

12. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
13. das Lagern oder Zelten sowie des Aufstellen von Wohnwagen.

#### § 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und der seitherigen Nutzungsweise,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
3. das Betreten und Befahren des Schutzgebietes auf den dem landwirtschaftlichen Verkehr gewidmeten Wegen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege und/oder Entwicklung des Gebietes dienen.

#### § 6

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

#### § 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

#### § 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr. 3 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchführt,
- § 4 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
- § 4 Nr. 5 den Gehölzbestand oder einzelne Gehölze beseitigt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 6 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
- § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr. 8 Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb der dem landwirtschaftlichen Verkehr gewidmeten Wege fährt oder parkt,
- § 4 Nr. 9 Feuer anzündet oder unterhält,
- § 4 Nr. 10 Biozide anwendet oder organische Dünger und Mineraldünger einbringt,
- § 4 Nr. 11 Lärm ohne zwingenden Grund erzeugt, insbesondere Modellflugzeuge betreibt,
- § 4 Nr. 12 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- § 4 Nr. 13 lagert oder zeltet sowie Wohnwagen aufstellt,

§ 6 Nr. 1  
und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Alzey, 11. November 1982



(Rein)  
Landrat